

TENNISCLUB MÜLHEIM-KÄRLICH EV
Satzung

§1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 25. März 1974 in Mülheim-Kärlich gegründete Verein führt den Namen "Tennisclub Mülheim-Kärlich e. V."
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz-Saar.
Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Kärlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach unter Nr. VR 1255 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch
 - a) die Pflege und Förderung des Tennissportes,
 - b) die Heranziehung der Jugend zum aktiven Sport.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§2

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der in seiner Person die Gewähr dafür bietet, daß er sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, die satzungsgemäß begründeten Pflichten zu erfüllen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. – Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausscheiden bzw. Ausschluß aus dem Verein. Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Damit die Wirksamkeit der Kündigung zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegeben ist muß die Kündigung spätestens am 1. Juli des Kalenderjahres zugegangen sein.

Die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte erlöschen mit der Austrittserklärung unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.

Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins empfindlich schädigt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig entscheidet.

Ein Gründungsmitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten nur mit 2/3 Mehrheit der Gesamtmitglieder ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht bei mangelnder oder fehlender Beitragszahlung. Zu Gründungsmitgliedern zählen Personen, die bis zum 3.5.1974 schriftlich ihren Beitritt erklärt haben.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins und die Plätze entsprechend den gegebenen Anordnungen und Richtlinien zu nutzen, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme wahrzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, die erlassenen Ordnungen und Richtlinien sowie die Anordnung der Organe des Vereins gewissenhaft zu beachten. Eine der vornehmsten Pflichten ist die Pflicht aufrichtiger Sportkameradschaft und gegenseitige Achtung sowie Wahrung des guten Rufes und des Ansehens des Vereins.
3. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, den Jahresbeitrag nach den Sätzen und Richtlinien zu zahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt werden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Gelder des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und soweit sie die direkten Belange des Vereins betreffen.

§4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand und
die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. **Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, seine Amtszeit dauert jedoch bis zur nächsten gültigen Wahl fort.**

Der Vorstand arbeitet:

- a. **als geschäftsführender Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) bestehend aus den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Sportwart und dem Jugendwart**
 - b. **als Gesamtvorstand bestehend aus dem sportlichen Leiter, sowie bis zu fünf Beisitzern.**
2. **Je zwei der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein nach außen, wobei einer dieser beiden Vorstandsmitglieder, einer der zwei gleichberechtigten Vorsitzenden ist.**
 3. **Der Vorstand leitet den Verein. Die Vorsitzenden berufen und leiten die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.**

§5a

Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Ihnen obliegt die Prüfung der Kassenführung des Schatzmeisters. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Buchführung und die Belege zu nehmen. Sie erstellen den Kassenprüfungsbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres, tragen diesen der Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters.

§6

Versammlungen

Jährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung per Post oder durch eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm. Die Mitglieder müssen hiervon mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangen können.

Die Versammlung hat:

1. den Bericht der Vorsitzenden entgegenzunehmen
2. die Beiträge und Umlagen festzusetzen
3. die Abrechnung entgegenzunehmen
4. den Vorstand zu entlasten und neu zu wählen
5. über Anträge Beschlüsse zu fassen, die den Mitgliedern frühzeitig übermittelt werden müssen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sofern das Gesetz oder die Satzungen nichts anderes vorschreiben.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres nachgekommen sind oder deren Beiträge ordnungsgemäß gestundet sind.

Auf besonderen Anlaß kann der Vorstand von sich aus, auf Wunsch von mindestens zehn Mitgliedern muß er eine Mitgliederversammlung einberufen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse müssen sofort verlesen und genehmigt werden.
Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Wahlen werden offen durchgeführt, mit verdeckten Stimmzetteln nur, wenn mehr als ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies fordern.

§7

Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur mit Unterstützung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand sechs Wochen vor der darüber beschlußfassenden nächsten Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Eine Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Deutsche Rote Kreuz.

Mülheim-Kärlich, den 25.3.1974

Die Satzungsänderungen in den Mitgliederversammlungen vom 14.2.1975 und 19.4.1975 beschlossen

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach unter Nr. 727

Die Satzungsänderungen in den Mitgliederversammlungen vom 22.12.2016 beschlossen